

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

12 13.

Dinstag den 31. Jänner

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 158. (1)

Nr. 162.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 8. December v. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Anton Mikulinski, bürgerlichen Schneidemeister, wohnhaft in Lemberg, Nr. 355, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, die Hosenstrupsen an die Beschuhung in der Art zu befestigen, daß 1) die Strupsen durch das Gehen nicht vordorben werden, indem sie nicht wie gewöhnlich unter der Fußsohle befestigt seyen; 2) dieselben ferner weniger kosten und so lange dauern, als die Hosen und Stiefel, zu denen sie gehören; 3) die hohen Absätze der Beschuhung, wodurch das Gehen sehr erschwert wurde, wegsfallen, daher auch das Hinabtreten der Stiefel verhütet werde; endlich 4) man bei deren Trennung die Hosen nicht über die Beschuhung ausziehen brauche, indem die Strupsen durch ein eigenthümliches und leicht durch Jedermann zu bewerkstellendes Anheften an die Stiefel befestigt werden, wodurch sie wie angenäht erscheinen. — 2. Dem Salomon Schwarz, Handelsmann, wohnhaft in Steingrub, im Ellbogner Kreise Böhmens, und dem Meyer Hirsch Lehmann, Handelsleuten, wohnhaft in Strassburg, dormalen in Prag, Nr. C. 922/1, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung mechanisch-elastischer, auf dreierlei Art zu gebrauchender Streich- und Abziehrriemen. — 3. Dem Franz Kreuter, Architect und Civil-Ingenieur, wohnhaft in München, (Bevollmächtigter ist der Architect Ludwig Förster, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 367), für die Dauer von 3 Jahren, auf die Erfindung, mittelst eines neuen Apparates

aus bituminösem Gesteine mit geringerem Aufwande von Brennmaterialie eine größere Menge Erdöl und Erdharz, als bisher, zu erzeugen, und zu gleicher Zeit zu destilliren und auszuschmelzen, welches Erdöl durch verschiedene Manipulationen zur Pflasterung zu verwenden sey, den französischen Asphalt ersetze, und wobei das Erdharz und der Mastik sich auf eine billigere Art, als bisher, herstellen lasse. — 4. Dem Philipp Goldschmidt, wohnhaft in Meseritz, in der k. preussischen Provinz Posen, derzeit zu Wien, für die Dauer von Einem Jahre, auf die Erfindung neuer vereinfachter chemisch-elastischer Streichriemen, zum Schärfen aller Arten von feinem Schneide-Instrumenten. — 5. Dem Henry Savil Davy, Privatier, wohnhaft in England, derzeit zu Wien, (durch den Agenten Joseph Züttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung einer Maschine, um mittelst Dampf Erde auszuräumen, als z. B. bei Erbauung von Eisenbahnen, Canälen und dergleichen Werken, wo große Mengen Erde wegzuschaffen seyen. Dieselbe fände auch Anwendung zur Vertiefung von Befestigungen, Laufgräben und ähnlichen Werken, dieselben mögen sich auf dem Lande oder unter Wasser befinden. — 6. Dem Henry Savil Davy, Privatier, wohnhaft in England, derzeit in Wien, (durch den Agenten Joseph Züttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in dem Baue von Eisenbahnradern oder Radselgen. — Laibach am 15. Jänner 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstätter,
k. k. Gubernialrath.

3. 157. (1)

Nr. 31823.

K u n d m a c h u n g

zur verkaufweisen Versteigerung der Armenfondsherrschaft Landspreis in Krain. — Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. November 1840, Zahl 35989, wird am 27. März 1843 Vormittags um 10 Uhr im ständischen Landhause Nr. 201 am neuen Markte, im Rathssaale des k. k. illyrischen Landesguberniums zu Laibach, die dem Peter Paul Glavar'schen Armenfonde verlistete Herrschaft Landspreis öffentlich versteigert, und für den Preis von 53840 fl. 10 kr. ausgerufen werden. — Diese Herrschaft liegt im Bezirke Neudegg des Neustädter Kreises, 7 $\frac{1}{2}$ Meilen von der Hauptstadt Laibach, und 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, an der Bezirksstraße zwischen Treffen und Neudegg. Die wesentlichen Bestandtheile der Herrschaft sind folgende: I. An Gebäuden: 1) Das geräumige, zwei Stock hohe Schloßgebäude mit der Kirche und Thurm. 2) Der große gewölbte Weinkeller mit dem Getreideschüttboden. 3) Das große Wirtschaftsgebäude mit den Hornviehställen und dem Dreschboden. 4) Der Pferdestall mit den Heubehältnissen. 5) Die Schweinställe. 6) Die herrschaftlichen Mühlgebäude zu Unterforst. 7) Das Gartenhaus, zwei Bienenhäuser und das Weingarthaus im Langacker. 8) Der Dörröfen am untern Theile des Gartens. 9) Die zwei Getreideharpfen, von welchen die eine ganz hölzerne 26, und die andere mit gemauerten Pfeilern 25 Fenster zählt. II. An Wirtschaftss-Gründen: In unverbürgter, auf den Commissions-Befund vom Jahre 1824 sich gründenden Ausmaß: 43 Joch, 846 □ Klafter Acker; 33 Joch, 570 □ Klafter Wiesen; 2 Joch, 1081 □ Klafter Gärten; 22 Joch, 900 □ Klafter Gestrüpp und Weiden; 10 Joch, 181 □ Klafter Weingärten. — Diese sämtlichen Grundstücke stehen in eigener Bewirtschaftung, und nur die Wiese Pauherjova dolina zweite Abtheilung, pod dermaschnikam fünfte Abtheilung, per dinou las und pod gradisham sind um jährliche 8 fl. 20 kr. zeitlich verpachtet. Von den Weingärten sind Suale erste und zweite Abtheilung, Neugradische und Dermashnik verpachtet. — III. An Waldungen: Die Herrschaft besitzt hieran in unverbürgter Ausmaß: 893 Joch, 658 □ Klafter, wovon einige Abtheilungen mit Servituten belastet, andere noch im Streite hinsichtlich des Besitzrechtes und der Servitutsansprüche begriffen sind,

welch' letzterer von dem Erbkäufer auszutragen seyn wird. IV. An Jagdbarkeiten: Die Mitreißjagd und Vogelfang-Gerechtigkeit zugleich mit der Herrschaft Neudegg, und den Gütern Kleinack und Grisch erbrecht sich in der Pfarre Treffen dießseits des Baches Temenik, und kann nur von dem Inhaber oder Pächter der Herrschaft selbst, nicht aber von einem Aflerpächter benützt werden. — V. An Mahl- und Stampfmühlen: Dieselbe ist eine halbe Stunde von der Herrschaft entfernt, zu Unterforst, an dem Temenikbache; sie besteht aus vier Läusern und einer Stampe mit acht Pogern, wird größtentheils zur Vermahlung des bedeutenden Hauserfordernisses in eigener Regie benützt. — VI. An Dominical-Nutzungen: Von den Untertanen hat über Abzug des Fünftels einzugehen, alljährlich: 1. An Urbarial-Geldgaben und St. Georgenrecht 149 fl. 24 $\frac{1}{4}$ kr. — 2. An Dominical- und Erbpachtzins 24 fl. — 3. An Kleinrechten: 69 $\frac{3}{4}$ Stück Hühner, 564 Stück Eier. Diese Kleinrechte sind gegenwärtig widerruflich um jährliche 19 fl. 12 kr. relucirt. — 4. An Zinsgetreide: 10 Megen, 3 $\frac{1}{2}$ Maß Weizen; 9 Megen Korn; 16 Megen, 24 Maß Haber; 1 Megen, 6 $\frac{2}{5}$ Maß Weißgemischtes. — 5. An Obst- und Forstrecht: a) In natura: 263 Megen, 3 $\frac{1}{2}$ Maß Haber; 41 $\frac{3}{4}$ Stück Kapäuner; 69 $\frac{3}{4}$ Stück Hühner; 15 $\frac{1}{2}$ Stück Pogatschen; 1 Eimer, 20 Maß niederöstr. Maßerei Wein. b) Im Gelde: 2 fl. 18 $\frac{3}{4}$ kr. — 6. An Natural-Roboth, und zwar: a) Die Patent-Roboth mit 4008 Hand- und mit 3674 $\frac{2}{5}$ Zugtagen. Diese wurden bis inclus. October 1840 contractmäßig mit 407 fl. 10 kr. relucirt. b) Die gezählte Roboth mit 67 $\frac{1}{5}$ Handtag mit Kost, und 122 $\frac{2}{10}$ Handtagen ohne Kost, mit 19 $\frac{1}{2}$ Zugtagen und 631 $\frac{1}{5}$ Pfund Ruspengespinn. — 7. An Vergrecht, und zwar: a) In natura: An alter und neuer Gebühr, über Abzug der von den eigenthümlichen Weingärten Nr. 301, 310, 662 und des Pfarrhof Treffsen Weingartens Nr. 663 zu entrichtenden Schuldbigkeit, hat im Ganzen eingezogen 128 Eimer, 1 $\frac{1}{4}$ Maß niederöstr. Maßerei. b) Im Gelde: 2 fl. 15 $\frac{2}{4}$ kr. C. M. — VII. An Weingehenten: Die Benennung des zehentmäßigen Weingebirges oder der zehentpflichtigen Dtschaften, dann der Mitzehentherren und deren Antheile kommen in den, dem Capitalsanschlage zuliiegenden Schuldbigkeits-Tabellen vor; der Weingehent wird in eigener

Regie benützt. — VIII. An Zehnten: besitzt die Herrschaft den Zehnten, Garben und Sackzehnt. — Die Benennung der Octschafen, wo die zehntpflichtigen Realitäten liegen, der Summe des Hubenstandes, der Mitzeientherren und ihrer Antheile, kommen ebenfalls in den, dem Capitalsanschlage zu liegenden Nachweisungen vor. — In Betreff des Erdäpfelzehntes wird sich auf die mit Erurrende des k. k. illyrischen Guberniums vom 21. März 1833, Zahl 5696, fund gemachte allerhöchste Entschlieung vom 11. Februar 1833 berufen. — IX. An Laudemien und Grundbuchstaren: In Besitzveränderungsfällen in auf- und absteigender Linie, dann in Erbsfällen wird größtentheils Ein Goldducate, und unter fremden 10 % vom Kauf- und Schätzwerthe mit Gullassung des Fünftels, nebst dem Briefgelde entrichtet; das Detail hierüber enthält die Schuldigkeits-Tabelle beim Capitalsanschlage. Die Grundbuchstaren werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchpatentes für Krain abgenommen. — Herrschaftliche Lasten: 1. Die landesfürstlichen Steuern, und zwar: a) An das Steueramt der Herrschaft Neudegg an Grundsteuer für die herrschaftlichen Realitäten 96 fl. 55 $\frac{1}{4}$ fr.; b) für einen der Herrschaft anheim gefallenen Weingarten 12 $\frac{1}{4}$ fr.; c) für die Mahlmühle 41 $\frac{3}{4}$ fr.; d) für die zwei Dominicalisten, à 8 fl. 55 fr., 17 fl. 50 fr.; e) an Häusersteuer vom Schloßgebäude 12 fl.; f) an Häusersteuer vom Winzerhause im Langenacker 40 fr.; g) an Häusersteuer von den Häusern der zwei Dominicalisten, à 40 fr., 1 fl. 20 fr.; h) an Häusersteuer der Mühle 40 fr.; i) an Gewerbesteuer von der Mühle 4 fl. Zusammen 134 fl. 19 $\frac{1}{4}$ fr. — 2. Gaben an fremde Dominien, und zwar: a) Dem Pfarrhof Treffen jährliche 3 fl., über Abzug des Fünftels 2 fl. 24 fr., und die Dominicalgaben von den Mählrealitäten mit 2 fl.; b) der Herrschaft Neudegg 10 Megen Hirse, wovon das Fünftel abzuschlagen ist; c) der Herrschaft Kroisenbach über Abzug des Fünftels 1 $\frac{1}{5}$ Megen Haber und 1 $\frac{1}{2}$ Stück Kapauner. — 3. Normalzuschußbeitrag: Für die Schloßkapelle sind jährlich an die Kreiscasse für Rechnung des Normalzuschußes zu entrichten 30 fr. — Licitations-Bedingnisse. §. 1. Die dem Peter Paul Slavaischen Armenfonde verpfändete Herrschaft Landspreis wird, so wie sie der gedachte Armenfond besitzt und genießt, an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der hohen k. k. Hofkanzlei verkauft. — §. 2. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hieslands landtäßliche Realitäten

zu besitzen geeignet ist. — §. 3. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises von 53840 fl. 10 fr., in dem Betrage von 5384 fl. 1 fr. Conv. Münze, bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant-Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitacion mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen andern Ursachen bei der Licitacion nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Landes-Gubernium zu Laibach einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. Diese Offerte müssen aber a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object an-geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit 3 ffen und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Mze. und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich

mit einem von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Kauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitations-eröffnung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag auszudrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden, wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — §. 4. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufs bei dem Erlage der ersten Kauffchillingsrate in den Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach genehmeter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht erteilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — §. 5. Der Käufer dieser Realität hat den dritten Theil des angebotenen Kauffchillings binnen 4 Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes, und zwar noch vor der Uebergabe der Realität zu berichten. — Den hiernach verbleibenden Rest von zwei Dritttheilen des Kauffchillings kann der Käufer gegen dem, daß er sie mit jährlichen Fünf von Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage, an welchem die Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, d. i. vom 1. November 1843 anzufangen, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Sobald der Käufer die mit einem Dritttheile bedungene erste Rate des Kaufpreises entrichtet haben wird, soll er auf sein Einschreiten, und wenn es der verkaufende Fond für zweckmäßig hält, auch auf Einschreiten des Verkäufers, als Eigentümer dieser Realität, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß zu gleicher Zeit die noch rückständigen Kauffchillingsraten mit der Verpflichtung zur Zinsenz-

zahlung, und die übrigen in dem Kaufcontracte zu übernehmenden Nebenverbindlichkeiten in dem Lastenfonde dieser Realität, welche ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärt wird, intabulirt werden. — §. 6. Diese Realität wird mit ihren Bestandtheilen und Gerechtsamen dem Käufer frei von Schulden, welche aus einem, auf derselben als Hypothek versicherten Geld-Darlehen entspringen, übergeben werden. Jedoch wird dieselbe, wie oben bemerkt, nur so verkauft, wie sie der verkaufende Fond besitzt. Der Verkauf und die Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlage, sondern im Pausch und Bogen ohne Haftung des Verkäufers für das Grundmaß, für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgniß-Rubriken, und es wird die Gewährleistung durch drei Jahre, von dem Tage der beendeten physischen Uebergabe gerechnet, bloß für den einzigen Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiskus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. Außerdem findet selbst bei bewiesener Verletzung über die Hälfte, oder auswas immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung und Vergütung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — Aus diesem Grunde können auch die in der historischen Beschreibung ausdrücklich angeführten, oder andere der verkaufenden Behörde bisher unbekannte Ansprüche dritter Personen auf diese Güter, den Käufer nicht im mindesten berechnen, von dem Verkäufer eine Gewährleistung oder Entschädigung anzusprechen, in dem, wie oben stipulirt wurde, diese Realität nur so und in dem Zustande verkauft wird, wie und in welchem sie bisher von dem verkaufenden Fonde besessen wurde, und wie sie sich bei der Uebergabe befinden wird. — §. 7. Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rückichtlich nach bereits abgeschlossener Licitations-eröffnung werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung, wie auch die ausführlichen Licitationsbedingungen können in der Registratur des k. k. illyr. Landesguberniums zu Laibach eingesehen werden. Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich an ihr Verwaltungsamt wenden. — Von dem k. k. illyr. Landesgubernium. Laibach am 5. Jänner 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 161. (1) Nr. 2000.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die an der jurid. polit. Facultät der Carl-Franzens-Universität im 1. Semester des Studienjahres 1842/43 abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen: 1. Aus der Theorie der Statistik und der europäischen Staatskunde für die öffentlichen Schüler am 8., 10. u. 11. März, für die Privatisten am 13. März 1843. — 2. Aus dem römischen Civilrechte für die öffentlichen Schüler vom 6. und 7. März, für die Privatisten am 8. März 1843. — 3. Aus dem Lehenrechte für die öffentlichen Schüler am 6., 7. und 8. Februar, für die Privatisten am 10. Februar 1843. — 4. Aus der natürlichen Politik für die öffentlichen Schüler am 17., 18. u. 20. März, für die Privatisten am 15. März 1843. — Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudierenden nach Vorschrift der mit h. Gubernial-Circulende v. 17. April 1827, 3. 8180, über das Privatstudium kundgemachten a. h. Entschließung v. 2. Jänner und 13. Februar 1827, unter Nachweisung der im §. 12 vorgeschriebenen Erfordernisse wegen Zulassung zur öffentlichen Prüfung bei dem gefertigten Directorate rechtzeitig zu melden haben. — Vom k. k. jurid. polit. Studiendirectorate. — Grätz am 9. Jänner 1843.

3. 167. (1) Nr. 8133.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators der Wilhelm Ruß'schen Nachkommenschaft, wider Maria Regalli, in die öffentliche Versteigerung des der Exquirten gehörigen, auf 8228 fl. 55 kr. geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Cons. Nr. 23 liegenden Häuser gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 12. December l. J., 16. Jänner und 13. Februar 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Häuser weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung und den Grundbuchs-Extract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, Dr. Maximilian Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 25. October 1842.

Nr. 560.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 13. Februar 1843 die dritte Feilbietung Statt finden wird. Laibach den 21. Jänner 1843.

Stadt und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 163. (1) Nr. 24.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen Sr. Durchlaucht des Hrn. Carl Wilhelm Fürsten Auersperg, Herzog zu Gottschee, in die öffentliche Veräußerung der laut Schätzungs-Protocoll addo. Laibach 3. März 1823 auf 3850 fl. 40 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Gült Wittichwald, dann der auf 447 fl. geschätzten Rißl-, Posch- und Maur'schen Gült gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagung auf den 3. April 1843, Vormittags 9 Uhr im Gerichtsorte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die zu versteigernden Realitäten nur um den Schätzungswert oder darüber hintangegeben werden. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Landtafel-Extracte und die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur sowohl, als beim Dr. Maximilian Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 10. Jänner 1843.

(3. Amts-Blatt Nr. 13. v. 31. Jänner 1843.)

Fermische Verlautbarungen.

3. 162. (1) Nr. 1477.

E d i c t.

Von dem ver. k. k. Bezirksgerichte Middelstetten zu Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Eheleuten Jacob und Elisabeth Werlig, dann Anton Werlig und deren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben die Mina Zegner von Oroglo, die Klage auf Abtretung der mit dem gerichtlichen Vergleich vom 26. August 1800 auf der, dem Bartholomäus Zegner senior gehörigen, der Pfarlkirche St. Magdalena zu Oroglo sub Urb. Nr. 1 dienstbaren Kutsche in Oroglo Hs. Nr. 2, zu Gunsten des Jacob Werlig intestulirten, und von der Klägerin dem Anton Werlig, als Rechtsnachfolger des Jacob Werlig, laut Quittung vom 5. August 1822 bezahlten Forderung pr. 800 fl., dann auf Anerkennung der Rechtfertigung der dießfälls mit dem Bescheide vom 2. August 1842, 3. 1445, er-

wirkten Superpränotation bei diesem Gericht eingebracht, worüber die Verhandlungsabgabung auf den 10. Mai 1843, Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Valentin Jallen von Birkendorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden G. O. ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Michelsstetten zu Krainburg am 9. August 1842.

3. 147. (2)

K u n d m a c h u n g.

Der §. 30 der Statuten der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgung-Anstalt setzt fest:

„Wenn der Besitzer eines Rentenscheines durch ein ganzes Jahr nach der öffentlichen Kundmachung, daß die Dividenden zu erheben seyen, die ihm zugefallene Dividende nicht erhebt, wird er namentlich mit Bemerkung seines Geburtsortes und der Nummer seines Rentenscheines auf neue sechs Monate vorgeladen, seine Dividende so gewisser zu erheben, wie im widerigen Falle er für todt erklärt werden würde; wenn er sich aber auch in diesem Zeitpunkte nicht meldet, dann wird er für todt erachtet, und nach Maßgabe des §. 27 vorgegangen.“

In Gemäßheit dieser Anordnung werden daher die Interessenten der Rentenscheine:

- Nr. 13054 Fr. Anna Sibilla Meirner aus Krems,
- „ 9547 Herr Wenzel Joseph Mikla aus Grazen,
- „ 10370 Herr Joh. Nep. Jos. Friedrich Freiherr von Prohaska aus Wiffowitz,
- „ 12599 und 12600 Herr Friedrich Braumüller aus Wiesentfels,
- „ 33159 Herr Adolph v. Camil aus Italien,
- „ 27179 Frau Emma Eva Brem aus Podiebrad,
- „ 35194 Fr. Leocadia Maria Lewandowsky aus Kolomea,
- „ 48477 Fr. Maria Wagner v. Wetterstätt aus Urwegen, welche der unterm 1. Juni 1842

an dieselben ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet sich nicht gemeldet haben, statutenmäßig für todt geachtet, in Folge dessen sonach der §. 27 der Statuten in Anwendung gebracht wird.

Die Administration der mit der österr. Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien den 16. December 1842.

3. 148. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgung-Anstalt macht hiermit bekannt, daß die mittelst Kundmachung vom 16. April 1842 angezeigten, den Interessenten der Jahressgesellschaften 1825 bis inclusive 1841 für das Jahr 1842 gebührenden Dividenden vom 2. Jänner 1843 an, gegen Vorzeigung des Original-Rentenscheines und Einlegung einer classenmäßig gestempelten, mit der Lebensbestätigung des betreffenden Interessenten versehenen Quittung, täglich, mit Ausnahme der der Sonn- und Feiertage, von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, bei ihrer Cassa in Wien erhoben, oder bei den Comanditen in den Provinzen zur Behebung angemeldet werden können.

Wien den 17. December 1842.

3. 126. (3)

A n z e i g e.

Eine Frau von mittlern Alter und gutem Charakter, wünscht auf's Land, auf eine Herrschaft oder Privathaus als Wirthschafterin unterzukommen, welche in allen weiblichen Arbeiten, sowohl Garten- und Feldbau, auch in der Kindererziehung vorzügliche Kenntnisse besitzt.

Das Nähere ist zu erfahren am alten Markt Haus-Nr. 41, im 2. Stock, Gassenseite.

3. 156. (2)

Im Hause Nr. 223 am Rundschafplatz, ist für Georgi 1843, eine Wohnung im 3. Stocke, bestehend aus 4 Zimmern, Speisekammer, Küche, Keller, Holzlege und Dachkammer, zu vermieten. Das Nähere ist im ersten Stocke zu erfragen.